

**Satzung  
des Fördervereins  
des Elsa-Brändström-Gymnasiums**

**§ 1**

Der Verein trägt den Namen „Verein der Förderer und Freunde des Elsa-Brändström-Gymnasiums Oberhausen“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oberhausen eingetragen.

**§ 2**

Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

**§ 3**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Ziele des Elsa-Brändström-Gymnasiums und der Interessen seiner Schülerinnen und Schüler.

Der Verein fördert in ideeller und materieller Hinsicht, insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Mittel.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat kein wirtschaftliches Gewinnstreben, weder für sich selbst noch für seine Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

**§ 5**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

a) Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

b) Der Ausschluss kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder den Vereinszwecken grob zuwider handelt.

c) Verlassen Kinder von Förderern die Schule, endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des laufenden Schuljahres, es sei denn, der Wunsch nach weiterer Mitgliedschaft wird ausdrücklich erklärt.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 6**

Die für die Vereinszwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungserlöse, Spenden und sonstige Zuwendungen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.

## **§ 7**

Die/der dem Vorstand angehörende Kassierer/in hat die Mittel des Vereins nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu verwalten und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen, die die Kassenführung jährlich prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten.

## **§ 8**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- der/dem Kassenführer/in
- der/dem Leiter/in des Gymnasiums
- einer/einem von der Lehrerschaft zu wählenden Vertreter/in
- einer/einem Beisitzer/in

Mindestens zwei der drei nachgenannten Vorstandsmitglieder, nämlich die/der 1. oder 2. Vorsitzende oder die/der Kassenführer/in, vertreten den Verein nach außen.

Der Vorstand erhält kein Entgelt. Nachgewiesener Aufwand kann erstattet werden.

In Einzelfällen können besonders sachkundige Mitglieder, Lehrer/innen oder Dritte als Berater/innen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

## **§ 10**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tagt nach Bedarf. Zu den Vorstandssitzungen kann formlos eingeladen werden. Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit.

## **§ 11**

Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins kann nur der Vorstand beschließen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 12**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der/des Kassierers/in und der/des Kassenprüfers/in
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

In den Fällen f) und g) ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, in allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Viertel eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung dazu hat eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen oder qualifizierten Mehrheit der erschienen Stimmen.

Über den Verlauf der Versammlung wird ein Protokoll geführt.

## **§ 13**

Außer durch Auflösungsbeschluss erfolgt die Auflösung des Vereins bei Schließung des Elsa-Brändström-Gymnasiums durch den Schulträger. Nach Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen dem Verein „Aktion Friedensdorf Oberhausen“ zuzuführen.

## **§ 14**

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 14. Dezember 1972. Sie tritt in Kraft gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2000 mit Wirkung vom selben Tage.

Oberhausen, den 26. Oktober 2000